

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/08 BH

L 6 SB 2923/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 SB 4528/01 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 21. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt J. L. , S. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 21.2.2008 die Berufung des Klägers, soweit sie auf Zuerkennung des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) gerichtet ist, als unzulässig verworfen; hinsichtlich des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) hat es dem Begehren des Klägers für die Zeit ab Januar 2007 stattgegeben und dessen Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt J. L. , S. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG idF des Gesetzes vom 12.12.2007 <BGBl I 2840>) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere lässt sich kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts erkennen. Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, das LSG habe hinsichtlich des Merkzeichens "aG" verfahrensfehlerhaft ein Prozessurteil statt einer Sachentscheidung erlassen, weil es insoweit die Klageänderung nicht für sachdienlich angesehen habe, greift diese Verfahrensrüge nicht durch. Das LSG ist nämlich in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl etwa BSG, Urteil vom 31.7.2002 - B 4 RA 20/01 R, SozR 3-1500 § 29 Nr 1) zu Recht davon ausgegangen, dass eine Klageänderung im Berufungsverfahren voraussetzt, dass die Berufung zulässig ist. Mangels Entscheidung des Sozialgerichts (SG) über das Merkzeichen "aG" ist jedoch die Berufung insoweit schon nicht statthaft. Zwar könnte die Zuerkennung des Merk-



zeichens "aG" unausgesprochen zunächst noch Gegenstand des Klageverfahrens gewesen sein, jedoch hat der dann anwaltlich vertretene Kläger sein Begehren in der mündlichen Verhandlung vor dem SG ausdrücklich auf das Merkzeichen "G" beschränkt.

- 7 Hinsichtlich der Versagung des Merkzeichens "G" für die Zeit vor dem 1.1.2007 macht der Kläger lediglich eine unzutreffende Beweiswürdigung des LSG geltend. Auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) kann eine Revisionszulassung jedoch nicht gestützt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Ebenso wenig ist ein in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellter bzw aufrechterhaltener Beweisantrag ersichtlich, den das LSG übergangen haben könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG*).
- 8 Mit seinem übrigen Vorbringen rügt der Kläger im Wesentlichen materielle Rechtsanwendungsfehler des LSG. Ob dieses Gericht zutreffend entschieden hat, ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

